

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Gemeinde Reichshof

Präambel:

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am __.__.2023 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2016, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) folgende Satzung beschlossen:

1. Ziele

Mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer in der Gemeinde Reichshof geregelt. Hiermit soll eine gleichmäßige Verteilung der Altkleidercontainer erreicht und einem „Wildwuchs“ vorgebeugt werden. Das Standortkonzept sieht dabei vor, die Standorte zu je 1/3 an den BAV, einen gemeinnützigen und einen gewerblichen Aufsteller der zu vergeben. Durch den Verteilerschlüssel und die Befristung der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse wird sichergestellt, dass keine unbillige Benachteiligung einzelner Anbieter entsteht.

2. Standortkonzept

Die Gemeinde Reichshof sieht für den BAV (Bergischer Abfallverband), für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- Der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgaben, Lärm oder sonstigen Störungen),
- Belange des Straßen- und Ortsbilds, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u.ä.).

Die Anzahl an Altkleidercontainern pro Standort ist der Standortliste in Anlage 1 zu entnehmen. Die Lage der Standorte ist in der Anlage 2 dieser Richtlinie dargestellt.

Die zu vergebenden Containerstandorte werden **per Losverfahren** zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Containerstandortes.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in den Anlagen 1 und 2 genannt sind, wird ausgeschlossen.

3. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse werden ausschließlich befristet für einen **Zeitraum von fünf Jahren** sowie unter dem **Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs** erteilt.

Die Erlaubnisse werden mit der Auflage erteilt, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes regelmäßig zu reinigen sind.

Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen.

Die Verwaltung soll den Begünstigten der Sondernutzungserlaubnis bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen.

Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmennamen und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

4. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Die Gemeinde Reichshof erteilt die Sondernutzungserlaubnis für alle in der Anlage genannten Standorte auf Antrag zu **je einem Drittel**

an den **BAV**,
einen **gemeinnützigen Anbieter** und
einen **gewerblichen Anbieter**

von Altkleidersammelcontainern.

Die Gemeinde Reichshof teilt durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung und auf der Internetseite der Gemeinde Reichshof (<https://www.reichshof.de>) mit, wenn die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für den unter Nr. 3 genannten Befristungszeitraum bevorsteht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mindestens **drei Monate** vor dem Ende der Befristung zuvor erteilter Sondernutzungserlaubnisse.

Interessierte Bewerber gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen haben die Möglichkeit,

innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung

Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidercontainern im Gebiet der Gemeinde Reichshof zu stellen.

Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 4.1 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- 4.2 Anzeige für eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung gemäß § 18 KrWG
- 4.3 Kopie der Gewerbeanmeldung und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (höchstens 6 Monate alt)
- 4.4 Fotos und technische Zeichnungen sowie Zertifikate der verwendeten Alttextilcontainer (z.B. TÜV, DEKRA, CE, GS)
- 4.5 Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung und deren Deckungshöhe
- 4.6 Übersicht der bisherigen Tätigkeiten im Bereich Aufstellung und Bewirtschaftung von Containern zur Sammlung von Alttextilien und Schuhen mit Referenzen
- 4.7 Darstellung des Betriebes/ der Organisation mit Aussagen über Personalstärke, Betriebsgröße und technischen Equipment
- 4.8 Angaben über die vorgesehenen Leerungs- und Reinigungsintervalle, Fristen zur Beseitigung von Störungen, Überwachung der Standorte und für unverzügliche Reinigung.

Liegen nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Bekanntmachung mehrere Anträge vor, berücksichtigt die Gemeinde bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen die Anträge jener Anbieter, die neben dem Antragsteller auch eine natürliche Person als örtlichen zuständigen Ansprechpartner benennen und dessen Zuverlässigkeit durch geeignete Nachweise (bspw. Registerauszug) belegen.

Die Gemeinde prüft die Eignung der Antragsteller anhand der vorgelegten Unterlagen und tatsächlicher Anhaltspunkte darauf, ob insbesondere der unter Nr. 3 benannte Leerungsrhythmus sowie die Sicherheit und Sauberkeit des Umfeldes gewährleistet sind.

Sind mehrere, gleichermaßen geeignete Anträge zu berücksichtigen, entscheidet zwischen diesen das Los. Die Entscheidung ist allen Antragstellern mitzuteilen.

Sind Sondernutzungserlaubnisse aufgrund des vorgenannten Verfahrens erteilt, werden darüber hinaus für die Dauer der Befristung keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern im Gemeindegebiet erteilt.

5. Widerrufsvorbehalt

Die Sondernutzungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn der betreffende Anbieter den unter Nr. 3 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ebenso kann die Verwaltung die Sondernutzungserlaubnis für einzelne Standorte widerrufen, wenn diese aufgegeben oder verlegt werden sollen.

Im Falle eines Widerrufs sind die betreffenden Altkleidercontainer innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zu entfernen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht grundsätzlich nicht. Für die betreffenden Standorte gezahlte Gebühren werden erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen nach Satz 1.

6. Übergangsregelung

Das Verfahren nach Nr. 4 ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte zu beginnen. Bis dahin bestehende Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer an den in der Anlage genannten oder anderen Standorten sind mit einer Frist von drei Monaten zu widerrufen.

7. Inkrafttreten

Das Standortkonzept mit den Ermessensrichtlinien tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

1. Standortliste
2. Übersichtsplan Standorte